

Staatliche Berufsschule 82245 Fürstenfeldbruck

An alle  
Absolventinnen  
und Absolventen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
9-104 Reu/BeyTelefon, Name  
08141 5003-14Datum  
November 2019

### **Einladung zur Schulabschlussfeier**

Liebe Absolventinnen, liebe Absolventen,

Sie haben es geschafft. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zum Abschluss Ihrer Ausbildung.

Ihre Lehrkräfte und ich meinen, dass die gemeinsamen Jahre auch einen gebührenden Abschied verdienen. Wir laden Sie deshalb zu einer

**Schulabschlussfeier am Mittwoch, 4. März 2020 um 16:30 Uhr  
in der Aula des Graf-Rasso-Gymnasiums Fürstenfeldbruck  
Münchner Straße 69**

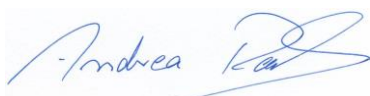
recht herzlich ein.

In der einstündigen Feier, an der Sie als Hauptpersonen sowie Ausbilder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der berufsständischen Organisationen teilnehmen, verleihen wir auch die Staatspreise an Schülerinnen und Schüler mit herausragenden Leistungen im Berufsschulzeugnis.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Staatspreisträger(innen) und Ausbildungsberufsbesten namentlich mit Notendurchschnitt nennen und auf der Bühne ehren werden. Gegebenenfalls werden Fotos in der örtlichen Presse und auf unserer Schulhomepage veröffentlicht.

Wir freuen uns, wenn an Ihrer Abschlussfeier auch eine große Zahl von Ausbilderinnen und Ausbildern teilnimmt. Deshalb bitte ich Sie, die beigegefügte Einladung an die Zuständigen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Reuß, OStDin  
Schulleiterin

Fotografieren auf der Abschlussfeier durch Eltern / Auszubildende:

- **Das Anfertigen und Speichern von** Fotos (z.B. mittels Digitalkamera oder Smartphone) ausschließlich zu eigenen Erinnerungszwecken ist grundsätzlich erlaubt, auch wenn neben dem eigenen Kind / Auszubildenden noch andere Kinder / Auszubildende mitfotografiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO und § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BDSG).  
Bei Portraitfotos von fremden Kindern / Auszubildenden wird allerdings im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) empfohlen, diese vorher zu fragen.
- **Das private (nichtöffentliche) Teilen** dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist allerdings nicht als „persönlich“ oder „familiär“ anzusehen, da diese Dienstleister kein adäquates Datenschutzniveau gewährleisten.
- **Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung** von Fotos ohne Einwilligung ist nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) unzulässig. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.
- **Folgen bei Datenschutzverletzungen:**  
Mögliche Ansprüche (auf Beseitigung, Unterlassen oder Geldentschädigung) richten sich gegen die Person, die die Fotos (fahrlässig oder vorsätzlich) geteilt oder veröffentlicht hat. Die Eltern / Auszubildenden handeln hierbei eigenverantwortlich, eine Mitverantwortung der Schule ergibt sich nicht.